

ausdrücklich bestimmt ist. Hinsichtlich der in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Streitkräfte besteht diese Exterritorialität insoweit als

- Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder deren Familienangehörige strafbare Handlungen gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder deren Familienangehörige begehen;
- Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, strafbare Handlungen bei der Ausübung dienstlicher Angelegenheiten begehen.¹⁵

Die Einmaligkeit der Strafverfolgung

Strafverfolgung bedeutet, daß das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht (jedes dieser Organe innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse) in verfahrensrechtlich geregelter Weise und unter differenzierter Mitwirkung der Bürger

- vom Verdacht einer Straftat ausgehend, den strafatverdächtigen Sachverhalt in seinen individuellen Bedingungen und gesellschaftlichen Zusammenhängen untersuchen,
- im Falle des Vorliegens einer Straftat den ihrer Begehung Schuldigen ermitteln, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachweisen und feststellen,
- die in der rechtskräftig gewordenen Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen und verwirklichen,
- die Beseitigung der in der Straftat unmittelbar wirksam gewesenen inneren und äußeren aktuellen Ursachen und Bedingungen¹⁶ veranlassen.

Mit anderen Worten: Die Strafverfolgung beginnt, nachdem die Prüfung der Anzeige (bzw. des zur Kenntnis der Justiz- und Sicherheitsorgane gelangten Sachverhalts) sowohl ergeben hat, daß der Verdacht einer Straftat besteht als auch, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Sie umfaßt die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane im Ermittlungsverfahren, im Verfahren der staatlichen Gerichte, ferner die Verwirklichung festgelegter Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und die Veranlassung der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen. Der Begriff Strafverfolgung erstreckt sich auch auf jene Fälle, in denen das Strafverfahren mit einer Verfahrenseinstellung oder mit einem Freispruch endete. Auch die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht wegen eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens ist Bestandteil der Strafverfolgung.

Nach dem in § 14 StPO ausgesprochenen Grundsatz der Einmaligkeit der Strafverfolgung ist ein neues Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten wegen des Verdachts der gleichen Straftat